

Entschädigungssatzung

für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkraftsetzung
Entschädigungssatzung	10.03.2011	11.03.2011	26.03.2011	01.01.2011
1. Änderung	13.12.2012	14.12.2012	26.04.2014	01.01.2013
2. Änderung	10.04.2014	11.04.2014	26.04.2014	01.07.2014
3. Änderung	18.10.2018	25.10.2018	Qurier (12/2018) 24.11.2018	01.01.2019

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Entschädigungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.

Rechtsverbindlich sind die durch die Welterbestadt Quedlinburg veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen gemäß der jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften.

Die Welterbestadt Quedlinburg ist bemüht das Ortsrecht in der Lesefassung richtig und aktuell auf ihren Webseiten darzustellen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch ausgeschlossen.

Die Welterbestadt Quedlinburg bemüht sich, ohne Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen und Satzungen möglichst zeitnah vorzunehmen.

Die Entschädigungssatzung ist im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Die Daten der Ausfertigung und der öffentlichen Bekanntmachung sind aus der oben angeführten Tabelle zu entnehmen.

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstausfällen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Welterbestadt Quedlinburg vom 11.03.2011 in der Fassung der 3. Änderung zur Entschädigungssatzung vom2018

Aufgrund der §§ 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtwehrleiter	200,- €
b)	stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist	180,- €
c)	Ortswehrleiter	120,- €
d)	Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist	80,- €
e)	Leiter der Jugendfeuerwehr/Stadt	60,- €
f)	Leiter der Kinder/Jugendfeuerwehr/ Ortsteil	60,- €

(2) Sofern mehrere Funktionen ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstfahrten innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz, bei denen ihnen Aufwendungen entstehen, eine pauschale Einsatzentschädigung in Höhe von 7,- € gewährt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kfz, Reinigungskosten für Bekleidung, Unterhaltung Funkalarmempfänger u. s. w. abgegolten.

§ 3 Entschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

(1) Ist ein Funktionsträger gem. § 1 (1) länger als 3 Monate gehindert seine Funktion auszuüben, so verringert sich mit Beginn des Folgemonates die Aufwandsentschädigung um die Hälfte. Bei Verhinderung der Funktionsausübung von länger als 6 Monate, so entfällt der Anspruch auf Entschädigung ab diesem Zeitpunkt.

(2) Nimmt ein ständiger Vertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers länger als 3 Monate in vollem Umfang wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 4 Feuerwehr Rente

(1) Mitglieder im Einsatzdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Welterbestadt Quedlinburg, die zweckgebunden für die Altersvorsorge einzusetzen ist, gemäß nachfolgender Richtlinie :

- a) die Zuzahlung in voller Höhe von monatlich 10,- € erhält, wer an mindestens 30 % der Einsätze mit dem RIC Vollalarm (Funkalarmempfänger) im Kalenderjahr und an mindestens 50 % der Ausbildungsdienste teilgenommen hat.
- b) derjenige, der die Kriterien unter Ziffer a) und b) nicht erfüllt, erhält eine Zuzahlung in Höhe von monatlich 5,- €.

- (2) In den Fällen, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder arbeitsbedingter Abwesenheit erfolgt auf Vorschlag der Stadtwehrleitung eine Einzelfallentscheidung.
Bei der Überleitung aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
- (3) Im Weiteren gelten die Regelungen aus dem Rahmenvertrag der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Versicherer und den jeweiligen, individuellen Verträgen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Von der Welterbestadt Quedlinburg genehmigte Dienstreisen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 TVöD unter Verweis auf § 4 BesVersEG LSA sowie der Reise-, Umzugs- und Trennungsgeldverordnung LSA in den jeweils gültigen Fassungen vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Dienstreise unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks über das zuständige Sachgebiet zu stellen.

§ 6 Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
Die Welterbestadt Quedlinburg hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaufallersatz für den nachweislich entstandenen Verdienstaufall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeiten berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird die Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufall zu leisten. Grundlage bildet der geltende Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Verdienstaufallersatz für Angehörige der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis kann im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.
Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer, die Arbeitslosen-, Kranken- und Sozialversicherung und gesetzlich geregelte Sonderabgaben.
- (3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommen nach billigen Ermessen durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg festgesetzt wird. Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf. Die Pauschale beträgt 16,00 €.
- (4) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 dieser Satzung werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Verdienstausfall gem. § 6 dieser Satzung wird auf Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen jeweils monatlich bis spätestens zum 30. des darauffolgenden Monats gezahlt. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstausfallforderungen verfallen. Die Höhe des Verdienstausfalls ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Zuzahlung zur Feuerwehr Rente gem. § 4 dieser Satzung wird jährlich bis zum 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr geleistet.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Entschädigungszahlung ab dem 01. des darauffolgenden Monats berechnet bzw. eingestellt. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 8 Übertragung von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Quedlinburg, den 11.04.2014

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -